

Dienstag, den 23. July 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 777.

Verlautbarung.

N^o. 7657.

(3) Es ist demahl die 8te Præbende der krainerischen Stiftsdamen im jährlichen Ertrage von 200 fl. W. W. erlediget.

Vermög des allerhöchsten Stiftbriefes vom 16. July 1792, darf das Alter zur Aufnahme in die krainerische Fräulein-Stiftsdamen-Præbende nicht unter 15 Jahren seyn.

Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes und unbescholtenen Wandels gewesen seyn, darf neben dieser Præbende keine andere Stiftung genießen, und muß bey der Aufnahme in dieses Stift dem Genusse einer frühern Stiftung entsagen, sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet, oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

Zur Ueberkommung der berührten Præbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder krainerisch-landständische Mitglieder, oder aber (ohne jedoch Ahnenproben bezubringen) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Väter um das Land, oder durch 10jährige Dienstleistung im Lande in höhern Diensten, als z. B. landesfürstliche Räte, oder als Stabsofficiere sich Verdienste erworben haben, dabey aber mittellos, und mit mehreren Kindern beladen sind.

Daher jene Bittstellerinnen, welche die von Sr. Majestät vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und die erledigte Stiftspræbende zu erhalten wünschen, die erforderlichen Eigenschaften, nach dem Inhalte des mit gedruckter Gubernial-Verlautbarung vom 19. Jänner 1821, N^o. 258/83, bekannt gemachten Formulars mit Vorlage des Taufscheines, des Dürftigkeits- und Sittenzugriffes zu erweisen, und die gehörig belegten Gesuche verlässlich bis 26. August d. J. bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. ill^o. Gubernium. Laibach am 5. July 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 788.

Concurs-Verlautbarung

N^o. 8209.

zur Besetzung der Postmeisters-Stelle zu Wipbach im Adelsberger Kreise.

(3)

Zur Besetzung der in Erledigung gekommenen Postmeisters-Stelle zu Wipbach im Adelsberger Kreise wird hiermit der Concurs bis 20. August d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben bis zum obigen Zeitpunkte ihre Gesuche bey dieser Landesstelle einzureichen, und sich darin über ihren Geburtsort, Alter, Stand, moralisches Betragen, und über jene Eigenschaften auszuweisen, welche zur Verlesung dieses Amtes notwendig sind.

Vom k. k. ill^o. Gubernium zu Laibach am 12. July 1822.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 770.

(2)

Nro. 3280.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Primus Wonatsch'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wider dieselben bey diesem Gerichte der Joseph und Caspar Johann Kremser, Eigenthümer der Häuser Nro. 94 und 95 in der St. Peters-Vorstadt zu Laibach, die Klage auf Verfährt- und Erlöschenerklärung des, auf diesen Häusern seit 4. July 1786 intabulirten Schuldscheins vom 19. Februar 1780, pr. 600 fl., eingebracht und um die richterliche Hülfe gebethen.

Da der Aufenthaltort der beklagten Primus Wonatsch'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zur Verhandlung dieses Gegenstandes die Tagssagung auf den 14. October l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und zu ihrer Bertheiligung und auf Gefahr und Unkosten der genannten Erben, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lorenz Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Primus Wonatsch'schen unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelte an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sach-walter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafst zu machen, und überhaupt in die recht-lichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bemessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Juny 1822.

3. 800.

(2)

Nro. 3782.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann und der Maria Danne, verhehlchten Uchyn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem im Monate April l. J. zu Laibach verstorbenen Peter Danne, die Tagssagung auf den 19. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermaßen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. July 1822.

3. 781.

(2)

Nro. 1824.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Rus, wider Ignaz Barraga, wegen, von 5000 fl rückständigen 5 pcto. Interessen pr. 832 fl. 13 tr. und 500 fl., dann Rechtskosten c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 39,635 fl. 19 tr. geschätzten Guts Wildenegg gewilliget, und hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 24. Juny, der zweyte auf den 26. August und der dritte auf den 28. October l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfuge bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freysteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer, Dr. Lucas Rus, einzusehen und Abschriften davon zu beheben.

Laibach den 9. April 1822.

Anmerkung. Da sich bey der ersten Tagssagung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird hiermit der zweyten, auf den 26. August bereits bestimmten, Feilbietungstag-sagung Statt gegeben.

Z. 771.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Wesley, als bedingt erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, am 20. October 1821 in der Rothgasse der hierortigen St. Peterß-
Vorstadt Nro. 125 verstorbenen, Ehegatten Franz Wesley, die Tagsatzung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Juny 1822.

Z. 772.

(3)

Nro. 3329.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Slowak, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 10. May d. J. verstorbenen, Ehegatten Joseph Slowak, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. Juny 1822.

Z. 774.

(3)

Nro. 3502.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Debeuz, Witwe, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihm, im Monathe May l. J. allhier verstorbenen, Ehemann Franz Debeuz, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 21. Juny 1822.

Z. 779.

(3)

Nr. 3454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Caspar Kandutsch, Vormundes der Joseph Welttschitsch'schen Kinder erster und zweyter Ehe, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 18. September 1821 allhier verstorbenen, Lohnkutscher Joseph Welttschitsch, die Tagsatzung auf den 12. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 21. Juny 1822.

Z. 780.

(3)

Nro. 3592.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz und Antonia Penglacher, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrer, am 5. Juny d. J. verstorbenen Mutter derselben, Josepha Penglacher, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass,

aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. Juny 1821.

Z. 773.

(3)

Nro. 3350.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Gressel, Inhaber der Herrschaft Treffen, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich des, vom Johann Nep. Barragn und seiner Gattinn Catharina, geborne Jentschitsch, an Joachim Gallinger unterm 1. July 1807 über ein Darlehen von 4000 fl. B. Z. ausgestellt, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Tabularcertificats vom 29. July 1807, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 18. Juny 1822.

Z. 775.

(3)

Nr. 3535.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Johanna Soller, Eigenthümerinn des Hauses Nro. 193 in der Salendergasse alhier, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des, auf dem auf das gedachte Haus, zur Sicherheit der darin der Rosalia Haasin lebenslänglich leihenden freyen Wohnung, vorgemerkten Franz Anton v. Steinberg'schen Testamente befindlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Testament, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche gründen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anmelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 25. Juny 1822.

Z. 790.

(3)

Nr. 3595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte über Ansuchen des Florian Mischiz, Math. Maiditsch'schen Concursmasse-Verwalters, die Feilbiethung des, zu dieser Concursmasse gehörigen, sub Consp. Nr. 185 in der deutschen Gasse alhier liegenden, und auf 1046 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, daher aber zur Vornahme derselben zwey Tagsatzungen, und zwar auf den 12. August und 9. September l. J., je des Mahl um 9 Uhr Morgens, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, daß, wenn besagtes Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsatzung wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden konnte, mit der weitem Feilbiethung bis nach verfaßter Classification und ausgetragendem Vorrechte inne gehalten werden würde. Uebrigens stehe jederman frey, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießseitigen Registratur oder bey dem Concursmasse-Verwalter einzusehen.

Laibach am 25. Juny 1822.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 784.

Verlautbarungen.

ad Nr. 619.

(2) Über das Brechen, Zustellen und Einsetzen der Streifsteine an dem von Idria nach Oberlaibach führenden Straßenzuge wird am 29. August, früh um 9 Uhr, im hierortigen Rathssaale eine Licitation abgehalten, und dieses Unternehmen dem Mindestbiether pr. Stück gegen folgende Bedingnisse überlassen werden.

1) Der Ersteher ist verpflichtet, an dem Straßenzuge von hier nach Oberlaibach 3974 Streifsteine zu brechen, zuzubringen und einzusetzen.

2) Die Streifsteine müssen aus festem, der Verwitterung trogenden Steine bestehen, und daran nur die etwa unförmlich hervorragenden Kanten grob behauen werden; übrigenß fast $1\frac{1}{2}$ Schuh tief in den Grund eingesetzt seyn, eben so hoch aus dem Grunde hervorragend, dann wenigstens 3 Schuh lang, und an jenem Theile, wo sie aus dem Grunde hervorkommen, auch wenigstens 1 Schuh breit und eben so dick seyn.

3) Alle Streifsteine, die eine geringere, als die bedungene Länge, Breite und Dicke haben, nicht aus festem Steine bestehen, nicht fest und nicht in der vorgeschriebenen Tiefe und Höhe eingesetzt sind, oder hervorragend, werden ausgestoßen, und der Ersteher ist verpflichtet, dafür neue bedingenermaßen zu stellen oder sich gefallen lassen, daß diese auf seine Kosten und Gefahr eingesetzt werden.

4) An dem besagten Straßenzuge werden die Strecken, zwischen welchen die Streifsteine einzusetzen kommen, entweder durch nummerirte Plätze, oder durch Benennung der, an benannten Straßenzuge liegenden Häuser bezeichnet, und auf jeder dieser Strecken die Anzahl der einzusetzenden Streifsteine, so wie die Entfernung, in welcher diese von einander einzusetzen sind, bestimmt angegeben werden. Die in jeder dieser Strecken mehr, oder in einer größern, als der vorgeschriebenen Entfernung eingesetzten Streifsteine werden, im ersten Falle, nicht bezahlt, und im zweyten, die Streifsteine ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Ersteherß contractmäßig eingesetzt werden.

5) Nach Verlauf eines jeden Monats werden die eingesetzten Streifsteine von einem hierortigen, von diesem Oberbergamte hierzu bestimmten Individuo untersucht, die den vorausgegangenen Bedingnissen angemessen befundenen abgezählt, wofür dem Ersteher die accordirte Vergütung pr. Stück, gegen Erlag classenmäßig gestämpelter Quittung, bey der hierortigen k. k. Oberbergamtscaße geleistet wird.

6) Jeder Licitant hat ein Wadium pr. 50 fl. zu erlegen, welches dem Richtersteher gleich nach geendigter Licitation rückgegeben, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution rückbehalten wird.

7) Der im Rahmen eines andern Licitirende muß sich mit einer legalen Vollmacht sowohl, als über die Fähigkeit der Cautionstellung ausweisen, im widrigen Falle wird derselbe nicht zur Licitation zugelassen.

8) Zur Sicherheit des Arariums hat der Ersteher gleich nach erfolgter hoher Ratification eine auf 10 pr. Cto. des auslicitirten Werthes berechnete Caution, entweder im Baren oder in einem Hypothekar-Instrumente, zu erlegen oder sich die Rückhaltung der erstern Zahlungsraten so lange gefallen zu lassen, bis dieser rückgehaltene Geldbetrag jenem der zu leistenden Caution gleich kömmt.

9) Dem Ersteher steht es frey, die Einsetzung der Streifsteine im künftigen Militärjahre 1823 zu vollenden, wird aber für diese Vollendung mit dem Schlusse des Militärjahrs 1824 um so gewisser verbindlich gemacht, als im entgegengesetzten Falle diese Einsetzung durch Aufnahme eigener Leute und auf dessen Gefahr vollendet werden wird.

10) Das abeschlossene und unterfertigte Licitationprotocoll ist für den Ersteher so gleich, für die Oberbergamtscaße aber erst nach erfolgter hoher Ratification bindend.

11) Nach der Grundlage des Licitationprotocolls wird nach eingelangter hoher Ratification eine Vertragsurkunde auf classenmäßigen Stämpel, den der Ersteher zu bezahlen hat, ausgefertigt werden.

12) Nach geendigter Vicitation wird kein, wenn gleich günstigerer, Anboth mehr angenommen. Schließlich werden die Vicitationslustigen hiermit eingeladen, den 16. August, somit 14 Tage vor der bestimmten Vicitationszeit, hier im Orte zu erscheinen, um in Gesellschaft eines von diesem Oberbergamte hierzu bestimmten Individuums den ganzen Straßenzug von hier bis Oberlaibach in der Absicht zu durchgehen, damit besagtes Individuum den Vicitationslastigen durch Hilfe eines hierwegen verfasten genauen Ausweises und der hierwegen ausgesteckten Plätze, zwischen welche, und in welcher Entfernung von einander, und in welcher Anzahl diese Streifsteine einzusetzen kommen, genau anzeige, und dieselben in den Stand gesetzt werden, die Gewinnungs-, Zustellungs- und Einsetzungskosten der Streifsteine genauer beurtheilen und den gehörigen Anboth bey der Vicitation machen zu können.

Vom k. k. Oberbergamte Fria am 21. July 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 783.

Edict.

Nr. 388.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelfstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben auf Anlangen der Josepha Kanstel, als zum Nachlasse des Johann Kusdorfer, gewesenen Justizars an dieser Staats Herrschaft, erklärten Erbinn, alle diejenigen, welche an besagten Nachlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, den 16. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, sogeniß vor diesem Bezirksgerichte: persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen geltend darzuthun, widrigens nach Verlaufe dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die sich legitimirenden Erben ohne weiteres erfolgen wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Michelfstätten am 1. Juny 1822.

Z. 782.

Vicitations-Edict.

ad Nr. 422.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Dollar, von Bresniz, nomine seines Weibes Maria, wegen richtig gestellten 129 fl. 53 1/4 kr., in die öffentliche executive Feilbiethung der, dem Jacob Pehiak gehörigen, zu Moste liegenden der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 1450 fl. gerichtlich geschätzten, mit einer Breterfäge, 8 Stampfen und 5 Gängen versehenen Mühle, sammt der darin befindlichen Einrichtung, dem dazu gehörigen Wohnhause und Stalle, gewilliget, und es seyen zur Vornahme der Feilbiethung 3 Vicitationstagsfagungen, und zwar die erste auf den 10. August, die zweyte auf den 10. September und die dritte auf den 10. October d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Moste mit dem Beyfage festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey der ersten oder zweyten Vicitation um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsfagung auch unter demselben hindan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können sowohl in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts, als auch bey der Vicitation eingesehen werden.

Es werden demnoch alle Kaufustigen zu den Vicitationen zu erscheinen eingeladen.
Bezirksgericht Radmannsdorf am 23. May 1822.

Z. 660.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 148.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreutberg wird anmit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Ferdina, von St. Valentiniberg, aus dem Bezirke Egg ob Podpettsch, als Cessionär des bereits großjährigen Sohnes und Erben des verstorbenen Barthelmä Jereb, Nahmens Lucas Jereb, im Dorfe Kreuz, Bezirke gleichen Nahmens, wohnhaft, in die Realisirung der, mit Bescheide vom 1. Februar 1819 bewilligten, und durch den gerichtlichen Vergleich vom 14. April n. J. suspendirten executiven Feilbiethung der, dem Urban Wirk, von Radomle, gehörigen, dem Gute Rottenbüchl sub Stift. Registr. Nro. 23 dienstbaren, gerichtlich ohne Fundo instructo auf 1305

fl. geschätzten 3/4 Kaufrechtshube, gemilliget und hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 11. July, der zweyte auf den 10. August, der dritte und letzte bingegen auf den 9. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, im Orte der Realität zu Radomle mit dem Anbange angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hindan gegeben werden wird.

Wozu alle Kaufliebhaber, so wie die Tabulargläubiger, an den gedachten Tagen und zur bestimmten Stunde mit dem Beyfaze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Gerichtscanzley auf jedesmaliges Verlangen eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 10. Juny 1822.

Anmerkung. Da bey der ersten Feilbiethungstagsagung kein Kaufliebhaber erschienen ist, so wird die mehrgenannte Realität bey der am 10. August l. J. anberaumten Tagsagung feilgebothen werden.

Bezirksgericht Kreutberg den 15. July 1822.

E d i c t.

(2)

3. 799.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Staudacher von Hirschdorf, wider Marco Staudacher, von ebenda, wegen schuldigen 50 fl. Interessen und Gerichtskosten, in die öffentliche Feilbiethung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, auf 155 fl. gerichtlich geschätzten Besizung, im Wege der gerichtlichen Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung der 30. July, 27. August und 20. September mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß, wenn erwähnte Besizung weder bey der ersten noch 2. Feilbiethung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. und letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen, welche diese Besizung gegen gleich bare Bezahlung zu überkommen gedenken, haben an obbestimmtem Tag und Stunde in Loco Hirschdorf zu erscheinen.

Bezirksgericht Pölland den 9. July 1822.

B e r l a u t b a r u n g.

(2)

3. 793.

Mit Bewilligung der Wohlwöbllichen k. k. illyrischen Domainen-Administration wird an 6. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Amtscanzley der k. k. Staats Herrschaft Landstraf, die zu dieser gehörige Dominical-Wiese Tschutschia-Mlaka, oder Peschhake, in 27 Abtheilungen in neunjährigen, mit 1. November 1822 beginnenden Pacht, öffentlich versteigert werden.

Pachtlustige werden demnach hierzu mit dem Beyfaze eingeladen, daß von selben die Einsicht der diesfälligen Pachtbedingnisse bey diesem Verwaltungsamte täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden genormen werden könne.

K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 9. July 1822.

3. 792.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg, als Concurz-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur öffentlichen Versteigerung der in Concurz verfallenen Mathias Douschagischen, zu Ofreideg gelegenen, der Graffschaft Auers-

perg sub Rect. Nr. 84 dienstharen, auf 450 fl. M. M. geschätzten 1½ Hube, der 16. August, 13. September und 17. October d. J., jedes Mal Vormittag um 9 Uhr, am Orte der Realität mit dem Befehle bestimmt worden, daß bey der 3. Tagsatzung dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben würde. Die Licitationsbedingnisse können in hierortiger Canzley eingesehen werden.
Auerberg am 6. July 1822.

Z. 785. **E d i c t.** **Nro. 397.**
(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Johann Berger, wider die Eheleute Georg und Gertraud Silleuz, dann Josepha, Gertraud Maiditsch und Georg Silleuz, Senior, von Neulwegen schuldiger 447 fl. 44 kr., sammt 5 pto. Zinsen seit 19. Juny 1815 c. s. c., in die Realumirung der, auf den 22. December 1821 bestimmt gewesenen aber nicht vorgenommenen 3ten Teilbiethung eines 1/8 und 1/4 Antheiles von der Silleuz'schen, in Neul sub H. Nro. 1 gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nro. 262 zinsbaren, gerichtlich auf 540 fl. geschätzten Kaufrechtshube gewilliget, und die dießfällige neuerliche Tagsatzung auf den 13. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Antheile bey der ebengenannten Tagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Münkendorf am 28. Juny 1822.

Z. 786. **E d i c t.** **Nro. 288.**
(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Münkendorf werden alle jene, welche auf den Verlaß des, am 6. März l. J. in der Stadt Stein sub H. Nro. 85 verstorbenen Hausbesizers Jacob Skerjanz, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche bey der zu diesem Ende auf den 2. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Münkendorf am 1. July 1822.

Z. 787. **Licitations-Ankündigung.** **(3)**
Um 29. July l. J., und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, werden im Hause Nro. 19 in der Gradiska Vorstadt verschiedene Hauseinrichtungsstücke, als: Kästen, Sophas, Sessel, Tische, Spiegel, eine Stocuhr, Steingutgeschirre, Scheibenbüchsen, Scheibepistolen, Mannskleider, Wäsche, eine goldportirte Schabrake, ein dergleichen Säbelskuppel, Musikalien für mehrere Instrumente, schwarze Bouteillen und sonstige Effecten gegen al ich bare Bezahlung aus freyer Hand licitando veräußert werden, wozu man die Kauflustigen hiermit hoflichst einladet.

Z. 778. **A n z e i g e.** **(3)**
In dem Gasthause zum goldenen Fassel, am Froschplatz Nro. 118, wird ein guter schwarzer Görzer Wein, die Maß zu 18 kr., ausgeschänkt.

Z. 791. **(3)**
In dem Hause Nro. 211 im zweensten Stock, in der Herrngasse, ist von Michaeli d. J. die Wohnung auf die Gasse mit 7 Zimmern, ein Cabinet, Küche, Speiskammer, Keller, Holzlege, Kammer unter dem Dach, zu vermietthen. Liebhaber belieben sich um das Weitere bey dem dasigen Hausmeister anzufragen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 802.

Verlautbarung.

Nr. 8257.

(1) Es ist dermaß das 2te Raabische Handstipendium, welches in einem jährlichen Ertrage pr. 40 fl. W. W. besteht, und für dürftige, aus Laibach gebürtige studierende Bürgersöhne, vom Anfang der 4. Grammatical- bis Vollendung der 2ten Humanitäts-Classe, zum Genusse bestimmt ist, erlediget.

Jene Grammatical-Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pöcken- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten, Gesuche längstens bis 26. August d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Von dem k. k. äupr. Gubernium zu Laibach den 12. July 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 811.

Verlautbarung.

Nr. 4148.

(1) In Folge hoher Gubernial-Verordnung dd. 2. July 1822, Nr. 7883, wird über die Verführung der Bergwerksproducte von Idria nach Triest, und der Bergwerksersfordernisse von Triest nach Idria, für die drey auf einander folgenden Militärsjahre 1823 bis incl. 1825, eine Licitation den 12. August l. J. um 9 Uhr früh, in der Canzley des k. k. Adelsberger Kreisamtes abgehalten werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Verführung nach den bey dem k. k. Idrianer Oberbergamte und bey diesem Kreisamte einzusehenden Bedingnissen an sich zu bringen gedenken, hiermit eingeladen, sich am 12. August l. J. in der hiesigen Amtscanzley längst bis 9 Uhr Vormittags einzufinden.

K. K. Kreisamt Adelsberg den 11. July 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 805.

(1)

Nro. 3135.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unmündig wo befindlichen Johann Florianz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe bey diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur, in Verretung der Kirche und Armen zu Reifnis, als Domherr Bonaventura Hümel'schen Testamentsverben, wider ihn die Rechnung über die vom Herrn Erblasser, als gewesenen Vormunde, besorgte Verwaltung des Pupillarvermögens gelegt, und um die Veranlassung der Genehmigung oder Bemängelung gebethen.

Da der Aufenthaltsort des allfälligen Mängelstellers, Johann Florianz, diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Bindner als Curator bestellt, und als solchem die Rechnung um die binnen 90 Tagen zu erstattenden allfälligen Mängel zugefertigt. Welches dem abwesenden Johann Florianz zu dem Ende erinnert wird, damit er entweder die zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderliche Vorsehung treffen, oder dem bereits bestellten Vertreter die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch einem andern Sachwalter bestellen und diesem Rechte nachhelfen machen möge, widrigenfalls die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. July 1822.

(Zur Beilage Nro. 59.)

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 815.

(1)

ad No. 2974.

Vom k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamte in Laibach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge wechßl. k. k. Zoll- und Salzgeßäßen-Administrations-Bewilligung vom 13. d. M., No. 7866, Montags am 5. des k. M. August zu den gewöhnlichen Stunden, nämlich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitation über die Lieferung von 50 Stück Gränz-auffseherß-Kaputröcken, in der Oberamtskanzley, woselbst auch vorläufig die Bedingungen jeden Tag während den Amtßstunden eingesehen werden können, abgehalten, und die Lieferung nur dem Geringßbiethenden überlassen werden wird. Wozu jeder Unternehmungßlustige eingeladen wird.

Laibach den 20. July 1822.

3. 801.

Licitations-Ankündigung.

No. 2589.

(1) Nachdem die, am 30. May d. J. auf den Bedarf der Kanzleyrequisiten dieses Gefällß hieramts abgehaltene Licitation, wegen der überspannten, den Untauf auß freyer Hand überschreitenden Anbothe die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, und daher die Abhaltung einer neuerlichen Licitation anbefohlen worden ist, so wird solche auf den Bedarf von

- 24 Duzend Bleßstiften,
- 10 — Rothstiften,
- 4 — Zimmermannß-Bleßstiften,

10000 Stück Federkiele,

- 21 Pfund mittelfeines Siegelwachs und
- 38 Stück zweyßlingige Federmesser

am 16. August d. J. im hiesigen Amtßgebäude am Schulplaze No. 297, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden.

Wozu die Lieferungßlustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß jeder Licitant vor der Licitation ein Badium von Einem Gulden 30 kr. M. M., und nach Bestätigung des Licitationsprotocolls der verbliebene Bestbieter eine Caution von fünfßeßn Gulden M. M. zu entrichten gehalten sey.

Die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtßstunden hier eingesehen werden, und es wird nur noch erinnert, daß nachträgliche Offerte vermög bestehender hoher Vorschrift nicht angenommen werden.

Laibach den 16. July 1822.

3. 816.

Verlautbarung.

No. 1213.

Erledigte prov. Kanzleydienerß-Stelle bey der k. k. illyr. Baudirection. (1)

Um die gegenwärtig in Erledigung gekommene Kanzleydienerß-Stelle mit einem Jahrs-Gehalte von 193 fl. 18. kr. M. M. wieder mit einem hierzu tauglichen Individuum besetzen zu können, werden die Competenten für diesen Posten angewiesen, ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen über die Fähigkeiten, Sittlichkeit, das Alter und die bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche längstens bis 31. August d. J. hieher an die unterzeichnete Baudirection einzusenden.

Von der k. k. Landesbaudirection. Laibach am 20. July 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 810.

E d i c t.

No. 648.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsberschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Anton Castellanovich, Getreidhändlers zu Triesß, die executive

Versteigerung der, dem Joseph Zuzek, senior et junior, zu Koschana, gehörigen, und der Staatsherrschaft Udeßberg sub Urb. Nr. 677 1/4, 683 und 722 unterthänigen, um 1177 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten 3/4 Hube, wegen schuldigen 422 fl. 24 kr. M. M. c. s. c., bewilliget worden, wozu drey Termine, und zwar der 16. August, 13. September und 12. October l. J. in POCO Koschana, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, mit dem Unhange ausgeschrieben worden, daß in dem Falle, als gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben an den Meistbietber hindan gegeben werden würde.

Die Bedingungen der Vicitation, Vortheile und Lasten der Realität können täglich in dieser Canzley gesehen werden.

Bezirksgericht Udeßberg den 4. July 1822.

3. 809. E d i c t. ad Nro. 352.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Aloys Freyherrn v. Ubfalterer, Inhaber der Herrschaft Kreuz, bey dem Umstande, daß die Unt. Wirtschen Verlass-Realitäten zu Sajeusche in der Pfarr Gauden, bey der am 7. May l. J. abgehaltenen executiven Feilbietung nicht an Mann gebracht worden sind, nunmehr in eine neuerliche auf den 24. August l. J., um 9 Uhr Vormittags, im Orte Sajeusche angeordnete Versteigerung dieser Realitäten, bestehend aus einer zur Herrschaft Kreuz und einer andern zur Pfarrgült Gauden dienstbaren Huben, wegen an den Herrn Executionsführer Freyherr von Ubfalterer aus dem Urtheile ddo. 6. July 1815 schuldigen 270 fl. c. s. c., mit dem gewilliget worden, daß, wenn diese Realitäten um ihren gerichtlich erhobenen Schätzungswertb, und zwar jene zur Herrschaft Kreuz re. 1580 fl., und jene zur Pfarrgült Gauden pr. 390 fl. zinsbar, oder darüber nicht verkauft werden könnten, solche auch bey dieser einzigen Feilbietungstagung unter diesem Schätzungswertbe hindan gegeben werden. — Woran sämtliche Hypothekargläubiger, so wie alle Kaufliebhaber mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt werden, daß die diesfälligen Vicitationsbedingungen in dasiger Amtscanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 1. July 1822.

3. 807. (1) Nro. 581.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Philipp Jacob Groschel, Pfarrer zu Laufen, als Unirersalerbe des, am 4. May d. J. zu Laufen verstorbenen, Jacob Hansditsch, in den versteigerungsweißen Verkauf der, zu diesem Verlasse gehörigen Fahrnisse und Kleidungsstücke gewilliget und zur Vornahme der Feilbietung die Vicitationstagung auf den 25. July d. J. und nöthigenfalls auch am darauf folgenden Tage, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Orte Laufen in dem Hause Nro. 56, festgesetzt worden.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber zu den Vicitationen zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. July 1822.

3. 806. (1) Nro. 521.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem, zu Laufen mit Hinterlassung eines Testaments am 4. May d. J. verstorbenen, Jacob Hansditsch, eine Tagung auf den 9. August 1822, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden, wozu demnach alle jene, welche bey diesem Verlasse irgend einen Anspruch zu machen gedenken, so wie auch jene, welche zu demselben etwas schulden, mit dem Besatze vorladen werden, daß erstere ihre Ansprüche bey dieser Tagung sogleich anzumelden, letztere aber ihre Schulden getreu anzugeben haben, nichtrigens sich Erstere den allfälligen Nachtheil in Folge §. 814 a. b. C. B., selbst zuschreiben müßten, gegen letztere aber im Rechtswege vorgegangen werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. July 1822.

Z. 804.

Huben-Verkaufs-Anzeige.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sirtich wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Anton Dven, vulgo Schingar, von Eichenthal, in die executiv Feilbiethung der, dem Anton Suppantisch, vulgo Koschiel, zu Mleschou, gehörigen, der dasigen Staatsherrschaft dienstbaren ganzen Bauershuber, sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen behaupteten 46 fl. 26 kr. Interessen und Unkosten, gewilliget worden seye.

Da nun hierzu drey Termine, nämlich der 17. Juny, 17. July und 17. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, im Orte Mleschou mit dem Anhangе ausgeschrieben wurden, daß, wenn die oberwähnten Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 366 fl. MM. an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden, so werden alle Kauflustigen, wie die vorgemerkten Gläubiger, besagtermaßen zu erscheinen hiermit vorgeladen.

Sirtich am 4. May 1822.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung ist kein Anboth gemacht worden.

Z. 812.

E d i c t.

Nro. 1005.

(1) Alle jene, die auf den Verlaß des, zu Unterlipoglou am 18. Juny l. J. ohne Testament verstorbenen, Joseph Marouth, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, werden am 19. August l. J., früh um 9 Uhr, um so gewisser in dieser Amtscanzley erscheinen, als sich die Ausbleibenden die Folgen des 814. §. a. b. G. B. selbst werden zur Last schreiben müssen.

Bezirksgericht Herrschaft Weizelberg den 8. July 1822.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 16. July.

Der Frau Franzisca Sender, Witwe, ihre Tochter Theresia, alt 15 Jahr, in der Cap. Vorstadt Nro. 18, an der Lungenschwindsucht.

Den 17. Dem Simon Bokal, Schneider, sein Sohn Johann, alt 2 1/2 J., am Fischplatz Nro. 84, an der Abzehrung. — Dem Joseph Abraham, Schuster, sein Zwillingssohn Jacob, alt 6 Stund, dann am 18. seine Zwillingstochter Anna, alt 37 Stund, auf der St. V. B. Nro. 25, beyde an Schwäche.

Den 18. Franz Reyer, Sträfiling, alt 35 Jahr, im Straßhaus am Castell Nro. 57, an der scrophulösen Abzehrung. — Marg. Kosman, Institutsarme, Witwe, alt 99 Jahr, auf der Pollana Nro. 44.

Den 19. Dem Joseph Tersiner, Hausbesitzer, sein Weib Ursula, alt 38 Jahr, auf der Pollana Nro. 48.

R. R. Lottoziehung am 20. July 1822.

In Triest. 83. 8. 78. 16. 69.

Die nächsten Ziehungen werden am 3. und 14. August abgehalten werden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Tyrrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Mit Unserem Patente vom 27. August 1820 haben Wir in Absicht auf die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und Uns vorbehalten, Unsere weiteren Beschlüsse sowohl über die Errichtung des Credits-Institutes, welches unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs“ in Unserer königlichen Stadt Mailand bestehen, einer abgesonderten Behörde mit der Benennung: „Präfectur des Monte“ untergeordnet, und in welchem die erwähnte Staatsschuld vereinigt seyn wird, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmählichen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fonds bekannt zu geben.

Da Wir nunmehr in dieser Beziehung die geeignete Entschliessung gefaßt haben, so finden Wir Folgendes anzuordnen:

I. T i t e l.

Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches und Leitung desselben.

§. 1.

Der Zweck und die Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ist darauf gerichtet, durch die ihm zugewiesenen Fonds die genaue Erfüllung der gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern, und die allmähliche Einlösung dann Tilgung der auf ihn fundirten Schuld zu bewirken.

§. 2.

Die Verwaltung des Monte wird einer eigenen Behörde unter dem Namen: „Präfectur des Monte“ übertragen, welche aus einem Präfecten und dem erforderlichen Personale bestehen, und Unserem Subernium in Mailand unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 3.

Der Präfectur des Monte werden folgende Verrichtungen zugewiesen:

- a) die Einschreibung der Renten (Rendite perpetue), dann die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Rent-Urkunden (Cartelle);
- b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (Certificati), welche in Folge des §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 jenen Gläubigern erfolgt werden, deren Forderungen den festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, und die Umstaltung dieser Versicherungsscheine (Certificati) in Renten.

(Zur Beilage Nr. 59.)

- Urkunden (Cartelle) nach den in dem bemerkten Patente enthaltenen Vorschriften;
- c) die Auszahlung der verfallenen Renten in den festgesetzten Zeitfristen;
 - d) die Umschreibung des Eigenthumes der eingetragenen Renten, und die Erziehung aller Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthum und den Gebrauch der Renten beziehen; endlich
 - e) die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine mittelst des Tilgungsfondes.

II. T i t e l.

Eintragung der fortdauernden Renten; Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 4.

Die Präfectur des Monte wird von der Liquidirungs-Commission Verzeichnisse erhalten, in welchen die ausgemittelten und liquidirten Forderungsposten mit beigefügtem Namen des Gläubigers einzeln aufgeführt sind. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Amtshandlungen der Präfectur.

§. 5.

Sie wird Bücher eröffnen, in welche die in den erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Renten-Beträge mit Beyfügung des Tauf- und Geschlechtsnamens der Gläubiger, unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers, mit fortlaufenden Zahlen eingetragen werden.

§. 6.

Die Präfectur des Monte erfolgt dem Gläubiger einen Inscriptions-Auszug oder eine Rent-Urkunde (Cartella), welche der in den Büchern des Monte enthaltenen Vorschreibung entspricht, und nach dem im Anhang befindlichen Formulare A ausgefertigt wird.

§. 7.

Jene liquiden Forderungs-Posten, welche den mit dem §. 21 Unseres Patentes vom 27. August 1820 festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, werden von der Präfectur in besondere Vormerkung genommen, und den Gläubigern hierüber nach Anordnung des §. 22 desselben Patentes die entsprechenden Versicherungsscheine nach dem Formulare B ausgestellt.

§. 8.

Die Umstaltung der Versicherungsscheine (Certificati) in Rent-Urkunden (Cartelle) wird nach den Bestimmungen des §. 23 des Patentes vom 27. August 1820 und nach den über die Einschreibung der Renten und Ausfertigung der Rent-Urkunden in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Anordnungen vollzogen.

III. T i t e l.

Zahlung der inscribirten Renten.

§. 9.

Der Monte wird aus dem Staatsschätze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung des Gesamtbetrages der eingeschriebenen Renten versehen.

§. 10.

Die Zahlung der eingetragenen Jahres-Renten wird halbjährig nach dem Ablaufe des Semesters, in der durch den §. 18 Unseres Patentes vom 27. Au

gust 1820 bezeichneten Art, entweder bey der Cassé des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bey den Provinzial-Finanz-Cassen des lombardisch-venetianischen Königreiches in jenem Falle erfolgen, wenn es der Gläubiger vorzieht, bey einer der lezterwähnten Cassen die Zahlung zu erhalten.

Zum Behufe der Zahlungs-Uebertragung ist das dießfällige Gesuch bey der Präfectur des Monte wenigstens Einen Monath vor dem eintretenden nächsten Zahlungs-Termine einzureichen, widrigens der für den laufenden Semester entfallende Renten-Betrag noch von jener Cassé gezahlt werden wird, bey welcher derselbe flüssig war.

§. 11.

Bey Behebung des verfallenen Renten-Betrages stellt der Empfänger der zahlenden Cassé eine, mit einem Stämvel von 25 Centesimi versehene, von ihm unterschriebene Quittung nach dem Formulare C aus.

IV. T i t e l.

Eigenthum und Genuß der Renten; Haftungen, die sich hierauf beziehen; Behandlung der Versicherungsscheine.

§. 12.

Das Eigenthums- und Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung erworben.

§. 13.

Der Monte steht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Cession, oder eines richterlichen Erkenntnisses in den Credits-Büchern desselben eingetragen ist. Eben so steht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftungen nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Credits-Büchern desselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14.

Die Cession einer Rent-Urkunde wird bey dem Monte als ordnungsmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthumes in den Credits-Büchern veranlaßt, wenn auf der Rückseite der Rent-Urkunde die Abtretung nach dem beyliegenden Formulare D ausgedrückt ist.

§. 15.

Von ursprünglichen Haftungen, in so fern sie sich aus der unmittelbaren Liquidations-Verhandlung ergeben, wird die Präfectur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Patentés erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidations-Commission erhält, in die Kenntniß gesetzt.

§. 16.

Mit Rücksicht auf den §. 13 Unseres gegenwärtigen Patentés kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfectur gehörig anerkannten Assignators eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besitz der Rent-Urkunde verloren hat, und einer widerrechtlichen Erhebung des Renten-Betrages im Laufe der Amortisations-Verhandlung vorbeugen will.

§. 17.

Im Falle die Rente bey einer Provinzial = Finanz = Cassé flüssig ist, kann der Dringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bey der zahlenden Finanz = Cassé unmittelbar angefordert werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bitte darum bey der Præfectur des Monte eingereicht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18.

Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf eines Monathes, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Verordnung zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19.

Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten kommt das Befugniß zu, unmittelbar von der Præfectur des Monte eine Bestätigung über die Existenz und den Stand einer oder mehrerer Renten zu verlangen.

Jeder Andere, welcher sich in dem Falle befände, einer solchen Bestätigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bey der competenten Gerichtsbehörde zu stellen.

Diese Bestätigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlornen Rent = Urkunden.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bey den Versicherungsscheinen (Certificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

V. TITEL

Umschreibung, Erneuerung und Amortisirung der Rent = Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 21.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent = Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

- a) Bey Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten = Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Nahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden;
- b) Bey bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten = Beträgen, in so fern dabey keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet;
- c) Wenn die Rent = Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird;
- d) Wenn die Rent = Urkunde in Verlust gerathen ist.

§. 22.

In den unter a, b, c des vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann die Præfectur des Monte die Ausstellung anderer Rent = Urkunden nur gegen Einziehung der vorigen, welche zu vernichten sind, veranlassen.

§. 23.

Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent = Urkunden ist von der Amortisations = Verhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192, 193 der für das lombardisch = venetianische Königreich bekannt gemachten allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Parthey durch eine Bestätigung der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 24.

Die Erneuerung der unleserlich gewordenen und amortisirten Rent-Urkunden wird von der Präfectur des Monte nach dem Formulare E bewerkstelliget.

§. 25.

Die Umschreibung der Rent-Urkunden kann nur mit Rücksicht auf jene Haftungen, welche auf der Rente vorgemerkt sind, vorgenommen werden. Im Falle einer erfolgten Umschreibung wird die fällige Rente von dem Monte immer nur dem neuen Besitzer oder demjenigen, der auf die Zahlung angewiesen ist, erfolgt werden.

§. 26.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (Certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

§. 27.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine, alle Umschreibungen, Vormerkungen, Löschungen und sonstige Amtshandlungen werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

VI. Titel.

Eilgungs-Fond.

§. 28.

Den Eilgungs-Fond des lombardisch-venetianischen Monte bilden:

- a) die im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisations-Casse des vormahls italienischen Monte;
- b) die Besitzungen und Einkünfte der vormahls italienischen Krone innerhalb des Umfanges des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderer für Unseren Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich
- c) die von dem Eilgungs-Fonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

§. 29.

Die dem Eilgungs-Fonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben in angemessenen Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt. Die Veräußerung dieser Güter wird mittelst der zu diesem Zwecke in Mailand und Venedig aufgestellten zwey besonderen Subernial-Commissionen und nach den allgemeinen Vorschriften geschehen, welche für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzt sind.

§. 30.

Das reine Erträgniß aller dem Eilgungs-Fonde des lombardisch-venetianischen Monte zugewiesenen Güter, so lange dieselben nicht verkauft seyn werden; die aus der Veräußerung dieser Güter eingegangenen Kaufschillings-Beträge; dann die eingebrachten, dem gedachten Fonde gehörigen Capitalien, hat die Präfectur des Monte zur allmählichen, ununterbrochenen Einlösung der Rent-Urkunden (Cartelle) und der Versicherungsscheine (Certificati), von welchen in dem §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 Erwähnung geschieht, zu ver-

wenden; eine gleiche Bestimmung haben die Renten, welche von den eingelösten Rent-Urkunden von Zeit zu Zeit fällig werden.

§. 31.

Die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine für Rechnung des Tilgungs-Fondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Curse bewerkstelliget.

§. 32.

Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von vier Tausend Gulden angewachsen sind, werden die Rent-Urkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungs-Fond zu lauten hat, umgeschrieben.

Jede auf den Tilgungs-Fond lautende Rent-Urkunde ist unveräußerlich.

Wir behalten Uns, so oft der Tilgungs-Fond vier Mahl Hunderttausend Gulden an Renten eingelöst hat, die Bestimmung vor, ob die darüber bey dem Tilgungs-Fonde vorhandenen Rent-Urkunden, mit Rücksicht auf die in Erwägung zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theile zu vertilgen seyen.

§. 33.

Eine aus zwey Rätthen des Guberniums und zwey Rätthen des Appellations-Gerichtes in Mailand zusammengesetzte Commission wird, mit Beziehung des Präfecten des Monte, des Kammer-Procursors und des Vorstehers der Mailänder Central-Buchhaltung, in den ersten drey Monathen eines jeden Cameral-Jahres die Bücher des Monte und die Verwaltung des Tilgungs-Fondes für das vorausgegangene Jahr untersuchen, und sich von der Verwendung der reizen, zur allmählichen Einlösung der Schuldpapiere bestimmten Einkünfte die Ueberzeugung verschaffen.

Der von der Commission erhobene Befund wird sodann Unserem Gubernium in Mailand vorgelegt, und von diesem im geeigneten Wege zu Unserer Kenntnis gebracht werden.

Die aus den Protocollen der Commission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verfloffenen Jahres werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Begeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien am vier und zwanzigsten May im Eintausend Achthundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Canzler.

Peter Graf von Goës.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Johann Freyherr von Meszburg.

Form. A.

Nro.

(Stemma.)

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto tro-
vasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di fiorini diconsi
fiorini proveniente da crediti liquidati
a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni che vi sono contenute, l' I. R.
Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta
annua rendita cominciando da, ed a tale effetto si rilascia
la presente Cartella.

Milano li

Firma del Prefetto.

*Sottoscrizione
del capo-dipartimento.*

(Bollo a secco.)

Form. B.

Nro.

I. R. Prefettura del Monte del Regno Lombardo-Veneto

Si certifica col presente che nei prospetti di liquidazione trasmessi a
questa I. R. Prefettura dalla Commissione eretta per la liquidazione del debi-
to pubblico del Regno Lombardo-Veneto si trova iscritta la partita di fiorini
. a favore di N. N., la quale deve conver-
tirsi in una Rendita perpetua pagabile dal 1. Novembre 1820. Si dichiara
inoltre, che la suddetta rendita non potrà ripetersi finchè non sia portata
alla somma stabilita come *minimum* di rendita nella patente 27. Agosto 1820.

Milano li

Firma del Prefetto.

*Firma
del capo-dipartimento.*

(Spazio pel sigillo a secco.)

Form. C.

Nro.

Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Q u i t a n z a

per fiorini dico fiorini che io sottoscritto confesso di avere ricevuto dalla Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza per conto della Cassa del Monte suddetto) in causa del semestre 18 maturato sull' annua rendita perpetua di fiorini portata dalla Cartella sotto il numero in data dei intestata a e per fede

Milano li

Fiorini

Firma del percipiente.

Form. D.

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sigr. N. N. questo giorno di dell' anno

Firma del Cedente.

Form. E.

(Spazio per lo stemma.)

Nro.

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l' annua rendita perpetua di fiorini di-
consi fiorini proveniente da crediti liquidati a termini
della Sovrana patente in data 27. Agosto 1820.

L' indicata annua rendita è semestralmente in corso presso il Monte fin
dal in forza della Cartella in data
No.

Siccome questa Cartella è stata annullata (ammortizzata), coti in luogo
della medesima si rilascia la presente.

Milano li

Firma del Prefetto.

*Sottoscrizione
del capo-dipartimento.*

(Spazio pel bollo a secco.)